

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 05. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2020)

zum Thema:

Wirksamkeit des neuen Bußgeldkatalogs für den Umweltschutz

und **Antwort** vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23691
vom 05. Juni 2020
über Wirksamkeit des neuen Bußgeldkatalogs für den Umweltschutz

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke Berlins um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie hat sich die Anzahl der Rechtsverstöße, die nach dem im Oktober letzten Jahres verabschiedeten Bußgeldkatalog für den Umweltschutz sanktioniert werden können, in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 in den einzelnen Bezirken entwickelt (bitte quartalsweise darstellen, für das Jahr 2020 soweit, wie Zahlen vorliegen)?

Antwort zu 1:

Die Antworten der Berliner Bezirke lauten wie folgt:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Im Jahr 2019 wurden bereits Schriftliche Anfragen ähnlichen Inhaltes gestellt, für die statistische Auswertungen erbracht worden sind. Diese beziehen sich auf das Jahr 2018. Auf eine quartalsweise erneute Auflistung wurde für dieses Jahr daher verzichtet.

Siehe auch folgende Schriftliche Anfragen:

Drucksache Nr.18/21029 des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD),

Drucksache Nr. 18/20107 des Abgeordneten Stefan Evers (CDU).

Voranstellend ist anzumerken, dass die Zahl der festgestellten und bearbeiteten Ordnungswidrigkeiten von unterschiedlichsten Faktoren abhängig ist, insbesondere Anzahl der Kontrollen in diesem Segment, Beschwerdelage der Bürgerinnen und Bürger, verfügbares Personal und Prioritätensetzung.

Aus unserer Sicht ist eine Vergleichbarkeit der Zahlen vor Einführung des neuen Bußgeldkataloges und danach - aufgrund der derzeitigen Corona Krise und der daraus für das Ordnungsamt entstandenen neuen wichtigen Aufgaben nicht gegeben.

Verfahren in 2018 insgesamt

LImSchG (Landes- Immissionsschutzgesetz)	297
GrünanIG (Grünanlagengesetz)	315
StrReinG (Straßenreinigungsgesetz)	62
KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	71
Insgesamt	747

Verfahren 2019

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
LImSchG	78	55	80	33
GrünanIG	148	82	59	112
StrReinG	17	13	17	8
KrWG	30	11	16	11
Insgesamt	273	161	172	164

Verfahren 2020

	1.Quartal
LImSchG	96
GrünanIG	79
StrReinG	18
KrWG	18
Insgesamt	211“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Die Tatbestände aus dem Bußgeldkatalog, für die das Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat) zuständig ist, werden (im Gegensatz etwa zur polizeilichen Kriminalstatistik) nicht deliktbezogen statistisch ausgewertet. Daher können die gewünschten Zahlen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.“

Lichtenberg:

„Die Fallzahlen der Ordnungswidrigkeitenverfahren sind in etwa gleichbleibend für die zu betrachtenden Zeiträume 2018 und 2019.

Der neue Bußgeldkatalog erschien in der Fassung mit Datum vom 22.10.2019. Mit dem Monat März 2020 begann der sogenannte „Shutdown“ für die meisten Gewerbebetriebe. Somit entfiel für diesen Zeitraum auch ein Anteil von sonst anfallenden Beschwerdegründen, welche zumeist auf Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit der Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten gerichtet sind. Diese liefen erst ab Mai wieder langsam an.

Insofern ist es aus unserer Sicht zu früh, um ein Urteil über mögliche Auswirkungen des neuen Bußgeldkatalogs abzugeben.“

Marzahn-Hellersdorf:

„In Auslegung der Fragestellungen wurden zur Beantwortung nur die Ordnungswidrigkeiten, welche durch das Ordnungsamt bearbeitet werden, betrachtet. Eine quartalsweise Darstellung ist nicht möglich, jedoch erfolgt eine zusammenfassende Auflistung.

Entwicklung der Verfahren **Haus- und Nachbarschaftslärm**

Jahr	Verfahren gesamt	Verwarngelder gesamt	Bußgelder gesamt
2018	485	36	138
2019	334	30	113
bis April 2020	110	12	23

Entwicklung der Verfahren **Grün- und Erholungsanlagen / Naturschutz**

Jahr	Verfahren gesamt	Verwarngelder gesamt	Bußgelder gesamt
2018	95	47	23
2019	151	100	40
bis April 2020	19	8	7

Entwicklung der Verfahren **Straßenreinigung**

Jahr	Verfahren gesamt	Verwarngelder gesamt	Bußgelder gesamt
2018	158	48	13
2019	289	46	23
bis April 2020	97	25	4

Entwicklung der Verfahren **Abfallwirtschaft**

Jahr	Verfahren gesamt	Verwargelder gesamt	Bußgelder gesamt
2018	303	1	12
2019	271	1	19
bis April 2020	56	0	7“

Mitte:

Die Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

01.01.2018 - 31.03.2018

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	62	36	14	12	0	3.355,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	6	2	2	3	1	120,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	2	0	2	0	1	200,00
Sonstiges Verbot	1	0	1	0	0	200,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	1	0	0	1	0	0,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	21	0	0	21	0	0,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	0	0	2	0	0,00
	95	38	19	39	2	3.875,00

Grünanlagengesetz						
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	3	0	1	1	0	450,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	1	0	0	1	0	0,00
	4	0	1	2	0	450,00

Abfallgesetze						
Abfälle (§ 28 Abs. 1)	1	0	1	0	0	2.500,00
	1	0	1	0	0	2.500,00

01.04.2018 - 30.06.2018

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Werbematerial (§ 8 Abs. 2)	4	0	2	2	1	600,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	6	0	2	5	1	75,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	19	6	8	6	1	920,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	2	0	1	1	0	100,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	62	40	15	8	2	3.650,00
Sonstiges Verbot	8	2	3	3	0	380,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	0	1	1	0	100,00
Hundekot (§ 8 Abs. 4 Satz 1)	1	0	1	0	0	100,00

Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	6	0	1	6	1	0,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	1	0	0	1	0	0,00
	111	48	34	33	6	5.925,00

Grünanlagengesetz

Sonstiges Verbot	92	0	1	86	1	350,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	1	0	0	1	0	0,00
	93	0	1	87	1	350,00

Abfallgesetze

Abfälle (§ 28 Abs. 1)	17	0	1	16	0	100,00
Abfuhrbehälter (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2)	1	0	0	1	0	0,00
	18	0	1	17	0	100,00

01.07.2018 - 30.09.2018

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	209	16	7	186	0	1.535,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	21	17	2	2	0	775,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	8	0	7	2	1	1.430,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	7	0	1	6	0	100,00
Werbematerial (§ 8 Abs. 2)	1	0	1	0	0	100,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	1	0	1	0	0	60,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	1	0	1	0	0	500,00
Sonstiges Verbot	214	2	3	209	0	276,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	0	0	2	0	0,00
	464	35	23	407	1	4.776,00

Grünanlagengesetz

Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	10	0	6	4	2	3.900,00
	1	0	0	1	0	0,00
Unerlaubte Sondernutzung (§ 11 Abs. 1)	5	0	4	1	0	894,11
Sonstiges Verbot						
	16	0	10	6	2	4.794,11

Abfallgesetze

Abfälle (§ 28 Absatz 1)	8	0	3	5	0	1.200,00
Abfuhrbehälter (§ 9 Absatz 1, § 11 Absatz 2)	1	0	1	1	0	0,00
	9	0	3	6	0	1.200,00

01.10.2018 - 31.12.2018

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	109	8	2	99	0	640,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	8	0	6	2	1	670,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	62	14	5	43	0	760,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	11	0	8	4	1	1.800,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	1	0	1	1	1	0,00
Sonstiges Verbot	70	3	4	61	0	1.135,00
Werbematerial (§ 8 Abs. 2)	1	0	0	1	0	0,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	0	0	2	0	0,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	2	0	0	2	0	0,00
	266	25	26	215	3	5.005,00
Grünanlagengesetz						
Sonstiges Verbot	8	0	7	1	6	7.850,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	3	0	1	2	0	400,00
	11	0	8	3	6	8.250,00
Abfallgesetze						
Abfälle (§ 28 Abs. 1)	4	0	1	3	0	250,00
	4	0	1	3	0	250,00

01.01.2019 - 31.03.2019

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	129	51	6	72	0	2.420,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	11	0	1	9	1	250,00
Sonstiges Verbot	39	0	0	39	0	0,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	1	0	0	1	0	0,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	32	3	3	27	1	365,00
Schleudergeräte u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2)	2	1	0	1	0	20,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	2	1	1	1	1	40,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	4	0	1	1	0	100,00
Werbematerial (§ 8 Abs. 2)	1	0	0	1	0	0,00
	221	56	12	152	3	3.195,00
Grünanlagengesetz						
Sonstiges Verbot	14	0	11	3	2	5.000,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	2	0	0	2	0	0,00

	16	0	11	5	2	5.000,00

Abfallgesetze

Abfuhrbehälter (§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2)	6	0	1	5	0	0,00
Abfälle (§ 28 Abs. 1)	4	0	1	3	0	100,00
	10	0	2	8	0	100,00

01.04.2019 - 30.06.2019

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geldbuß en €
Straßenreinigungsgesetz						
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	73	25	11	37	0	1.610,00
Sonstiges Verbot	40	1	10	3	3	2.190,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	16	1	1	8	0	0,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	8	0	2	48	0	585,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	57	7	0	1	0	0,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	1	0	0	0	0	15,00
Hundekot (§ 6 Abs. 3 Satz 2)	1	1	0	0	0	100,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	5	5	0	1	0	0,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	0				
	203	40	26	136	3	4.755,00

Grünanlagengesetz

Sonstiges Verbot	2	0	2	0	0	750,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	3	0	0	3	0	0,00
	1	0	1	0	0	50,00
Behandeln, Inverkehrbringen (§ 3 Satz 1)	23	0	3	13	1	220,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)						
	29	0	6	16	1	1.020,00

Abfallgesetze

Abfälle (§ 28 Absatz 1)	5	0	1	4	0	70,00
Abfuhrbehälter (§ 9 Absatz 1, § 11 Absatz 2)	1	0	0	1	0	0,00
	6	0	1	5	0	70,00

01.07.2019 - 30.09.2019

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Sonstiges Verbot	93	0	1	90	0	20,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	117	3	11	101	0	1.265,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	49	14	3	29	0	830,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	6	2	2	2	0	120,00
Hundekot (§ 8 Abs. 4 Satz 1)	2	0	2	0	0	200,00
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	6	0	5	1	1	1.200,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	7	0	0	6	0	0,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	3	0	0	3	0	0,00
Hundekot (§ 6 Abs. 3 Satz 2)	3	0	0	3	0	0,00
	286	19	24	235	1	3.635,00

Grünanlagengesetz						
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	198	1	51	107	8	4.455,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	8	0	2	6	0	95,00
Sonstiges Verbot	11	0	6	5	0	3.200,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	1	0	1	0	0	100,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	2	0	1	1	0	0,00
	220	1	61	119	8	7.850,00

Abfallgesetze						
Abfälle (§ 28 Absatz 1)	13	0	5	7	2	1.050,00
Abfuhrbehälter (§ 9 Absatz 1, § 11 Absatz 2)	1	0	1	0	0	100,00
	14	0	6	7	2	1.150,00

01.10.2019 - 31.12.2019

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	63	21	4	38	0	1.025,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	102	18	5	79	1	2.690,00
Sonstiges Verbot	34	0	0	33	0	0,00
Werbematerial (§ 8 Abs. 2)	4	0	3	0	0	850,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	1	0	0	1	0	0,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	8	1	2	5	0	195,00
Hundekot (§ 8 Abs. 4 Satz 1)	2	0	2	0	0	180,00
	214	40	16	156	1	4.940,00

Grünanlagengesetz						
Sonstiges Verbot	53	1	3	46	1	1.155,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	132	1	29	98	5	2.855,00
	1	0	0	1	0	0,00
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)						
	186	2	32	145	6	4.010,00

Abfallgesetze						
Abfälle (§ 28 Absatz 1)	13	1	2	10	0	250,00
Abfuhrbehälter (§ 9 Absatz 1, § 11 Absatz 2)	3	0	0	3	0	0,00
	16	1	2	13	0	250,00

01.01.2020 – 31.03.2020

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Sonstiges Verbot	48	3	0	45	0	60,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	62	24	6	30	0	1.240,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	131	53	3	74	0	3.215,00
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	17	8	4	6	0	605,00
Werbematerial (§ 8 Abs. 2)	1	0	0	0	0	0,00
	259	88	13	155	0	5.120,00

01.04.2020 - 15.06.2020

Tatvorwurf	Anzahl	Verwar- nungen	Be- schei- de	Einstel- lungen	Ein- sprüche	Geld- bußen €
Straßenreinigungsgesetz						
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	25	18	3	3	0	1.130,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	107	58	0	46	0	2.170,00
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	3	0	0	1	0	0,00
Hundekot (§ 6 Abs. 3 Satz 2)	1	0	0	1	0	0,00
Sonstiges Verbot	2	0	0	2	0	0,00
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	2	0	0	2	0	0,00
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	4	2	0	2	0	110,00
	144	78	3	57	0	3.410,00

01.01.2020 – 15.06.2020

Grünanlagengesetz						
Sonstiges Verbot	35	0	1	30	0	600,00
	56	31	5	6	0	2.025,00

Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)						
	2	2	0	0	0	70,00
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)						
	93	33	6	36	0	2.695,00

Abfallgesetze

Abfälle (§ 28 Absatz 1)	13	0	1	8	0	55,00
Unerlaubte Abfallverbringung (§ 15 Absatz 1)	1	0	0	1	0	0,00
	14	0	1	9	0	55,00

Neukölln:

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Fallzahlen nach Tatvorwurf				
Jahr 2018					
Gesetz	Tatvorwürfe	Verwarnungen	Bescheide	Geldbußen €	
Abfallgesetze (Bund und Länder)	262	0	38	10.050	
Immissionsschutz (Bund und Länder)	491	12	122	12.810	
Stadt Berlin - Grünanlagengesetz	851	315	75	13.895	
Straßenreinigungsg-NKN	11	3	4	295	
Gesamt	1.615	330	239	37.050	
Jahr 2019					
Gesetz	Tatvorwürfe	Verwarnungen	Bescheide	Geldbußen €	
Abfallgesetze (Bund und Länder)	135	1	29	12.525	
Immissionsschutz (Bund und Länder)	473	11	73	7.915	
Stadt Berlin - Grünanlagengesetz	611	210	38	8.815	
Straßenreinigungsg-NKN	17	5	5	425	
	1.236	227	145	29.680	

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Eine quartalsweise Darstellung war nicht möglich.

Es wurden im Jahr 2018 insgesamt 35 Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Es wurden im Jahr 2019 insgesamt 54 Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Es wurden im Jahr 2020 bis dato 34 Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet.“

Pankow:

Die Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	2018		2019		12.06.2020	
	Anzahl	Geldbuße €	Anzahl	Geldbuße €	Anzahl	Geldbuße €
Immissionsschutz (Bund und Länder)	304	8.935,00	269	3.930,00	90	575,00
Stadt Berlin - Grünanlagengesetz	197	6.040,00	142	3.385,00	14	125,00
Verpackungsgesetz (VerpackG)	11	1.000,00	6	1.150,00	1	0,00
Naturschutzgesetze (Bund und Länder)	53	3.425,18	34	1.035,00	28	915,00
Abfallgesetze (Bund und Länder)	29	750,00	20	205,00	10	50,00
Baumschutzverordnung	22	458,50	21	210,00	4	35,00
	616	20.608,68	492	9.915,00	147	1.700,00

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

	1.Quartal		2.Quartal		3.Quartal		4.Quartal	
	Verwarn- geld	Buß- geld	Verwarn- geld	Buß- geld	Verwarn- geld	Buß- geld	Verwarn- geld	Buß- geld
2018		4		4		1		
2019		2		3			1	1
2020	1	1						

„Im Umwelt- und Naturschutzamt ist anhand dieser Zahlen eine geringe rückläufige Entwicklungstendenz bzgl. der geahndeten Rechtsverstöße ersichtlich.“

Reinickendorf:

„Im Bezirk Reinickendorf wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die folgenden im Bußgeldkatalog für den Umweltschutz betreffenden Rechtsverstöße bearbeitet.

Eine quartalsweise Ausweisung ist nicht möglich.

Gesetzliche Grundlage	2018			2019			2020		
	Anzahl der Rechts- verstöße	Anzahl der Verwarn- gelder	Anzahl der Bußgelder	Anzahl der Rechtsver- stöße	Anzahl der Verwarn- gelder	Anzahl der Bußgelder	Anzahl der Rechtsver- stöße	Anzahl der Verwarn- gelder	Anzahl der Bußgelder
KirWG	349	1	6	145	1	6	161	0	2
LImSchG	233	101	85	314	21	24	86	4	0

NatSchG (Naturschutz gesetz)	395	146	211	683	518	28	265	188	38
GrünanlG	206	76	123	294	136	47	108	64	16
StrReinG (Straßenreini gungsgesetz)	98	71	17	375	243	3	320	217	84
BlmSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissions- schutzge- setzes) - Immis- sionsschutz)	26	0	11	8	0	5	3	1	2
WHG - Wasserhaush altsgesetz (Gewässer- schutz)	19	0	0	2	0	1	0	0	0

Die Anzahl der Rechtsverstöße orientiert sich an den eingegebenen Verfahren. Diese können jedoch mehrere Tatvorwürfe (mehrere Rechtsverstöße) enthalten.“

Spandau:

„Eine getrennte Aufschlüsselung nach Verwarnungs- und Bußgeldern ist mangels entsprechender Statistik nicht möglich. Aus gleichen Gründen ist auch eine quartalsweise Aufschlüsselung nicht möglich.“

Anzahl der Verwarnungs- bzw. Bußgelder:

2018 30

2019 33

2020 23 (fünf Monate)“

Steglitz-Zehlendorf:

„Die Zahl ergibt sich aus der Summe der in der Antwort zu Frage 2 genannten Anzahl der Verwarnungen und der erlassenen Bußgeldbescheide.“

Die Zahl der eingegangenen Anzeigen ist höher, jedoch liegt nicht in allen angezeigten Fällen tatsächlich eine Ordnungswidrigkeit vor, bzw. kann dies nicht bewiesen werden.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Es gibt im Bezirk keine Statistik, die sich diesbezüglich leicht auswerten ließe. Die Frage nach der Zahl der Rechtsverstöße lässt sich ohnehin nicht beantworten, da hier nur Aussagen zu angezeigten Verstößen getroffen werden können. Die Anzahl der hier angezeigten Verstöße bewegt sich ohnehin in einer sehr geringen Größenordnung, die eine sinnvolle statistische Auswertung ausschließt. Durch den Erlass des Bußgeldkataloges wurden keine neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände kreiert, sondern den Behörden lediglich ein Ahndungsrahmen vorgegeben, den es schon vorher für den Sachbereich Immissionsschutz in der AV-ImSchG (Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin) gab. Veränderungen wären denkbar, wenn dieser Katalog eine ähnliche Popularität wie der Bußgeldkatalog der StVO (Straßenverkehrsordnung) hätte und die potenziellen Täter von dem nunmehr veröffentlichten Rahmen für einzelne Tatbestände vom Begehen einer Ordnungswidrigkeit (OWI) abgeschreckt oder zu ihr ermuntert werden könnten. Dies wird für sehr unwahrscheinlich gehalten.“

Treptow-Köpenick:
 Fachbereich Naturschutz:

**„Anzahl der
 Rechtsverstöße**

Jahr	Gesamt*	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
2018	192	42	61	51	38
2019	216	47	50	67	52
2020 (Stand 10.06.2020)	82	45	37	--	--

* Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die in der Statistik eindeutig geführten Vorgänge und können von der tatsächlichen Anzahl abweichen.“

Fachbereich Umweltschutz:

**„Anzahl der
 Rechtsverstöße**

Jahr	Gesamt*	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
2018	429	59	127	157	86
2019	379	111	99	125	41
2020 (Stand 10.06.2020)	150	52	98	--	--

* Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die in der Statistik geführten Anzeigen, wo Beschwerden zu Verstößen vorlagen; nicht zu jeder Anzeige konnte aus Beweisgründen ein OWI- Verfahren geführt und ein Verwarn- oder Bußgeld erlassen werden. Illegale Abfallablagerungen wurden vorwiegend kooperativ gelöst.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Die hier aufgeführten Verstöße betreffen: ordnungswidrige Entsorgung von Müll und Sperrmüll im Straßenland, das Parken auf Baumscheiben im Straßenland sowie Grünanlagenverstöße (Parken, Hund, Müll, Radfahren)			
Quartal	2018	2019	2020 (vorliegende Verstöße sind noch nicht vollständig erfasst)
I	71	32	196
II	28	58	--
III	37	26	--
IV	19	74	--"

Frage 2:

Wie viele Verwarn- und wie viele Bußgelder wurden hierbei verhängt (bitte Darstellung nach Bezirken)?

Antwort zu 2:

Die Antworten der Berliner Bezirke lauten wie folgt:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Bußgelder und Verwarnungsgelder in 2018 insgesamt

	Bußgeld	Verwarnungsgeld
LImSchG	56	11
GrünanlG	56	223
StrReinG	18	16
KrWG	12	0
Insgesamt	142	250

Bußgelder und Verwarnungsgelder in 2019

	1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal	
	BG	VG	BG	VG	BG	VG	BG	VG
LImSchG	17	4	11	1	12	1	8	3
GrünanlG	29	102	17	54	12	45	17	50
StrReinG	6	5	7	4	7	3	5	1
KrWG	0	1	0	3	0	1	1	0
Insgesamt	52	112	35	62	31	50	31	54

Bußgelder und Verwarnungsgelder in 2020“

	1.Quartal	
	BG	VG
LImSchG	23	0
GrünanlG	15	56
StrReinG	4	5
KrWG	7	6
Insgesamt	49	67

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Siehe Antwort zu 1.“

Lichtenberg:

2018	Anzahl	Entscheidungen
I. Quartal	4	1 BG 50 €, 1 E
II. Quartal	5	1 BG 250 €, 1 VG 35 €, 1 E
III. Quartal	9	2 BG je 200 €, 1 VoG, 3 E
IV. Quartal	3	2 VoG
2019		
I. Quartal	3	1 BG 100 €
II. Quartal	3	1 BG 200 €, 1 VoG
III. Quartal	3	2 BG je 200 €, 2 E
IV. Quartal	6	-
2020		

I. Quartal	4	1 E, 1 VoG
II. Quartal	2	Entscheidung noch offen
	meist Verwarnungen ohne Verwarngeld	BG = Bußgeld VG = Verwarnung VoG = Verwarnung ohne Geld E = Verfahren eingestellt

Marzahn-Hellersdorf:
„Siehe Antwort zu 1.“

Mitte:
„Siehe Antwort zu 1.“

Neukölln:
„Siehe Antwort zu 1.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:
„Im Jahr 2018 wurde insgesamt fünfzehnmal Verwarnungs- oder Bußgelder verhängt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt zwanzigmal Verwarnungs- oder Bußgelder verhängt. Für das Jahr 2020 können aufgrund der eingeschränkten Personalsituation im Pandemieangepassten Betrieb und im Rahmen der gesetzten Frist keine Angaben gemacht werden.“

Pankow:
„Siehe Antwort zu 1.“

Reinickendorf:
„Siehe Antwort zu 1.“

Spandau:
„Siehe Antwort zu 1.“

Steglitz-Zehlendorf:
„2018: 648 Verwarnungen und 396 Bußgelder
2019: 727 Verwarnungen und 428 Bußgelder
2020: 108 Verwarnungen und 177 Bußgelder“
Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:
„Im ersten Quartal 2020 wurden zwei Bußgelder verhängt.“

Treptow-Köpenick:
Fachbereich Naturschutz

„Anzahl der Verwarn- und Bußgelder

Jahr	Verwarngelder gesamt	davon Umwandlung in Bußgeld	Bußgelder gesamt
2018	49	10	96
2019	75	10	112

2020 (Stand 10.06.2020)	38	5	18
-------------------------	-----------	---	-----------

Fachbereich Umweltschutz

„Anzahl der Verwarn- und Bußgelder

Jahr	Verwarngelder gesamt	davon Umwandlung in Bußgeld	Bußgelder gesamt
2018	6	3	26
2019	--	--	36“
2020 (Stand 10.06.2020)	--	--	--

Tempelhof-Schöneberg:

„Die Differenz zur Anzahl der unter 1. aufgelisteten Verstöße sind eingestellte oder noch offene Verfahren			
	2018	2019	2020 (1. Quartal)
Verwarnungsgelder	102	137	0
Bußgeldbescheide	47	42	0“

Frage 3:

Was sind die zehn häufigsten Verstöße und wie hoch ist die jeweils durchschnittliche und höchste verhängte Geldstrafe (bitte jeweils für Verwarn- und Bußgelder und je Bezirk darstellen)?

Antwort zu 3:

Die Antworten der Berliner Bezirke sind wie folgt:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

Verstöße:	BG	VG	Höchstes BG	Höchstes VG
Parken in der Grünanlage	43	30	100	30
Lärm nachts	150	50	250	50
Radfahren in der Grünanlage	25	20	120	20
Hund ohne Leine	50	35	100	35
Sperrmüll	100	50	100	50
Lärm an Sonn- u. Feiertag	150	42	150	50
Musik am Tag	100	50	150	50
Autokärtchen	640	50	2000	50
Werbematerial/-flyer	100	40	100	50
Zigarettenkippen	50	50	50	50

Friedrichshain-Kreuzberg:

Siehe Antwort zu 1.

Lichtenberg:

„Abfall 200,00

Lärm 200,00

Indirekteinleiterverordnung (IndV) 20.000 (Gericht 8.000)

Die häufigsten Verstöße betreffen hier Zuwiderhandlungen entgegen §§ 3 und 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin, sowie Zuwiderhandlungen entgegen den Bestimmungen des § 28 des Kreislaufwirtschafts-Gesetzes.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Hier kann nur eine pauschale Aussage getroffen werden. Im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Bereich **Haus- und Nachbarschaftslärm** sind die häufigsten Verstöße die Nichteinhaltung der Nachtruhe und Musiklärm, im Bereich **Grün- und Erholungsanlagen** das Führen eines Hundes ohne Leine, Abstellen eines Kfz oder Mopeds oder Grillen auf nicht ausgewiesenen Flächen, im Bereich **Straßenreinigung** die ungenügende Reinigung und Laubbeseitigung durch die Anwohnenden auf C-Straßen, im Bereich **Abfallwirtschaft** das Beseitigen von Abfällen außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage und Verbrennen von Gartenabfällen.

Bei der Bemessung der Geldbußen wird dabei der in der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich Umweltschutz vom 22.10.2019 festgelegte Bußgeldrahmen angewendet.“

Mitte:

„Siehe Antwort zu 1“

Neukölln:

„Eine statistische Erhebung ist innerhalb des Fachverfahrens nicht möglich, so dass für eine seriöse Aussage sämtliche Vorgänge manuell gezogen und gesichtet werden müssten. Dies stünde jedoch in einem unverhältnismäßigen Aufwand.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Top 4 (1-4 von häufig zu selten)

1. Fällen von geschützten Bäumen ohne Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Baumschutzverordnung - BaumSchVO),
2. Roden von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),
3. Beschädigung von geschützten Bäumen (§ 4 Abs. 2 BaumSchVO),
4. Nicht erfolgte Anzeigepflicht der Haltung von geschützten Tieren (§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV),
5. Nicht genehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG).

Die durchschnittliche Höhe der Geldstrafe aus 2018 und 2019 belief sich auf 1.419 €. Die höchste Geldstrafe aus 2018 und 2019 belief sich auf 28.000 €.“

Pankow:

„Siehe Antwort zu 1.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:
„KrWG, BWG (Berliner Wassergesetz), LImSchG Bln, BImSchG (Bundes-
Immissionsschutzgesetz)“

Reinickendorf:

„Eine Ausweisung der einzelnen Rechtsverstöße und somit die Erstellung eines Rankings ist nicht möglich.“

Spandau:

„Eine Aussage zu den zehn häufigsten Verstößen ist mangels Statistik nicht möglich. Gleiches gilt für die durchschnittliche Bußgeldhöhe. Das höchste jeweils festgesetzte Bußgeld (einschl. Gebühren und Auslagen) beträgt in

2018 3.153,50 €

2019 10.500,00 €

2020 26.253,50 €“

Steglitz-Zehlendorf:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhängung von Geldstrafen Sache der Strafgerichte ist und nichts mit den im Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängten Verwarn- oder Bußgeldern zu tun hat.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Die beiden Verstöße wurden mit 1.000,- bzw. 150,- EUR geahndet. Dabei handelt es sich um einen Verstoß gegen eine immissionsschutzrechtliche Anordnung sowie einen Verstoß gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Es handelt sich im Übrigen hier nicht um Geldstrafen, sondern um Bußgelder.“

Treptow-Köpenick:

Fachbereich Naturschutz

„Die 10 häufigsten Rechtsverstöße

Verstoß gegen

Unterlassen der Ersatzpflanzung	BaumSchVO
Parken/Befahren im unbefestigten, geschützten Wurzelbereich	BaumSchVO
Starkast- und Totalkappungen, Kroneneinkürzungen	BaumSchVO
Parken im/Befahren des Landschaftsschutzgebiet/es	NatSchG
Ungenehmigte Fällungen	Bln/BNatSchG
Wurzelkappungen/Wurzelschäden	BaumSchVO
	NatSchG
Hund ohne Leine im Landschaftsschutzgebiet	Bln/BNatSchG
Ablagerungen/Verdichtungen im geschützten Wurzelbereich	BaumSchVO
	NatSchG
Heckenrodung/Rodungsverbot	Bln/BNatSchG
Unterlassen der Zahlung der Ausgleichsabgabe	BaumSchVO

Die vorstehende Übersicht zeigt die Häufigkeit der Rechtsverstöße. Die Reihenfolge entspricht hierbei der Häufigkeit, d.h. unter Punkt 1. wurden die häufigsten Rechtsverstöße registriert.

Die Frage nach den **jeweils** durchschnittlichen und höchsten Verwarn- und Bußgeldern zu den einzelnen Rechtsverstößen zu beantworten, ist nicht möglich und im Übrigen mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden.

Es konnten aber unter Einbeziehung **aller** Rechtsverstöße folgende Daten ermittelt werden:

Durchschnittliche Geldstrafe

Jahr	Verwarngeld	Bußgeld
2018	35,00 EUR	558,60 EUR
2019	35,00 EUR	419,30 EUR
2020 (Stand 10.06.2020)	35,00 EUR	267,39 EUR

Höchste Geldstrafe

Jahr	Verwarngeld	Bußgeld
2018	35,00 EUR	10.503,50 EUR
2019	35,00 EUR	3.153,50 EUR
2020 (Stand 10.06.2020)	35,00 EUR	1.053,50 EUR“

Fachbereich Umweltschutz

„Die 10 häufigsten Rechtsverstöße

1. Gaststättenlärm, Anlagenlärm vorwiegend in der Nachtzeit
2. Lärm durch illegale Veranstaltungen
3. Illegale Abfallablagerungen
4. Verstoß gegen Prüfpflichten bei Fettabscheidern
5. Verstoß gegen Auflagen AZ/Genehmigungen
6. Verstoß gegen Pflichten zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

Verstoß gegen

BImSchG
 LImSchG Bln
 KrWG
 IndV
 LImSchG Bln
 AwSV (AwSV (AwSV
 (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Die Frage nach den **jeweils** durchschnittlichen und höchsten Verwarn- und Bußgeldern zu den einzelnen Rechtsverstößen zu beantworten, ist nicht möglich und im Übrigen mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden.

Es konnten aber unter Einbeziehung **aller** Rechtsverstöße folgende Daten ermittelt werden:

Durchschnittliche Geldstrafe

Jahr	Verwarngeld	Bußgeld
2018	35,00 EUR	250,00 EUR
2019	35,00 EUR	440,00 EUR
2020 (Stand 10.06.2020)	--	--

Höchste Geldstrafe

Jahr	Verwarngeld	Bußgeld
2018	35,00 EUR	600,00 EUR
2019	35,00 EUR	7.000,00 EUR“
2020 (Stand 10.06.2020)	--	--

Frage 4:

Wie haben sich die Einnahmen aus den Rechtsverstößen, die nach dem neuen Bußgeldkatalog sanktioniert werden können, in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 in den einzelnen Bezirken entwickelt (bitte quartalsweise darstellen, für das Jahr 2020 soweit, wie Zahlen vorliegen)?

Antwort zu 4:

Die Antworten der Berliner Bezirke sind wie folgt:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Nicht jedes verhängte Bußgeld wird von dem Schuldner auch bezahlt. Eine aggregierte Statistik im Sinne der Fragestellung über tatsächliche Einnahmen zu Bußgeldern aus Rechtsverstößen Umwelt wird nicht geführt. Eine Angabe ist daher nicht möglich.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Siehe Antwort zu 1.“

Lichtenberg:

„Die Einnahmen aus Buß- und Verwarngeldern in den Jahren 2018 und 2019 sind in etwa auf dem gleichen Niveau geblieben. Inwiefern sich in 2020 erhöhte Einnahmen durch die Anwendung des neuen Bußgeldkatalogs ergeben werden, kann noch nicht abgeschätzt werden.“

Marzahn-Hellersdorf:

„Eine aufgeschlüsselte Darstellung nach Sachbereichen ist hier nicht möglich, da die Buchung der Einnahmen aus allen Sachbereichen in Profiskal unter einem Kapitel und Titel vorgenommen werden.“

Mitte:

„Siehe Antwort zu 1.“

Neukölln:

„Siehe Antwort zu 3.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Im Jahr 2018 beliefen sich die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern auf etwa 37.000 €. Im Jahr 2019 beliefen sich die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern auf etwa 10.000 €. Für das Jahr 2020 können aufgrund der eingeschränkten Personalsituation im Pandemie-angepassten Betrieb und im Rahmen der gesetzten Frist keine Angaben gemacht werden.“

Pankow:

„Hierzu liegen keine gesonderten statistischen Erhebungen vor.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Die vom Umwelt- und Naturschutzamt zu ahndenden Rechtsverstöße haben seit 2019 etwas abgenommen, daher sind auch die Einnahmen geringer.“

Reinickendorf:

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

-	<u>2018</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2020</u>
„Gesetzliche Grundlage	Summe der Verwarn-gelder	Summe der Bußgelder	Summe der Verwarn-gelder	Summe der Bußgelder	Summe der Verwarn-gelder	Summe der Bußgelder
KrWG	50,00 €	1.450,00 €	50,00 €	3.050,00 €	0,00 €	2.900,00€
LImSchG	3.740,00 €	2.915,00 €	735,00 €	1.195,00 €	160,00 €	0,00 €
NatSchG	xx	15.745,00 €* [*]	18.495,00 €	5.340,00 €	6.570,00 €	4.433,50 €
GrünanlG	xx	6.455,00 €* [*]	4.425,00 €	4.690,00 €	1.975,00 €	565,00 €
StrReinG	xx	875,00 €* [*]	5.250,00 €	930,00 €	11.385,00 €	4.395,00 €
BImSchV (Immissionsschutz)	0,00 €	1.370,00 €	0,00 €	450,00 €	55,00 €	350,00 €
WHG (Gewässerschutz)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €

* Verwarnungsgelder und Bußgelder in einer Summe, eine Differenzierung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich“

Spandau:

„2018 19.305,30 €

2019 34.805,00 €

2020 50.577,51 € (fünf Monate)“

Steglitz-Zehlendorf:

„2018: 84.465 Euro
2019: 99.650 Euro
2020: 32.360 Euro“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Hierzu kann keine Angabe gemacht werden. Auch die Auswertung der Zahlen in Profiskal ist wenig hilfreich, da unter dem maßgeblichen Titel 11201 auch Zwangsgelder vereinnahmt werden.“

Treptow-Köpenick:

„Hierzu existiert keine statistische Erfassung. Diese wäre nur mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden.“

Tempelhof-Schöneberg:

Summen in Euro			
	2018	2019	2020 (1. Quartal)
Verwarnungsgelder	3.570,-	5.835,-	0
Bußgeldbescheide	5.820,-	4.635,-	0

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit des neuen Bußgeldkatalogs?

Antwort zu 5:

Um Verstöße gegen das Umweltrecht besser verfolgen zu können, hatte die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes neu gefasst.

Mit dem Katalog wird den zuständigen Behörden auf Senats- und Bezirksebene eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Rechtsverstöße in den Sachbereichen Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Forstwesen und Grün- und Erholungsanlagen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.

Der neue Bußgeldkatalog hat sich nach Kenntnis des Senats bewährt.

Frage 6:

Wie stellt sich die Anzahl der Fälle in Bezug auf die Zuständigkeit von Ordnungsamt und Polizei dar?

Antwort zu 6:

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Die Antworten der Berliner Bezirke sind wie folgt:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Im Nachgang kann nicht mehr ermittelt werden in welchen Fällen die Feststellungen von der Polizei, von Mitarbeitenden des Ordnungsamtes oder von geprüften Zeugenaussagen Dritter getroffen wurden.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Unbekannt, da wir die Zahlen der Polizei nicht kennen.“

Lichtenberg:

„Seitens des Fachbereiches II (Ordnungswidrigkeiten und belastende Verwaltungsakte) kann nicht viel zur Beantwortung beigetragen werden, da einerseits von hier aus in der Regel ganz überwiegend Kleinstverschmutzungen (z.B. Zigarettkippen) oder abgestellter Abfall geahndet werden. Nur sehr vereinzelt weitere Taten wie z.B. ausgetretene Betriebsstoffe aus Fahrzeugen. Andererseits erfolgt zuständigkeitshalber die Weiterleitung an das hiesige Umwelt- und Naturschutzamt bzw. Straßen- und Grünflächenamt (abgestellte Fahrzeuge in geschützten Grünanlagen). Bislang ist nicht beurteilbar bzw. erkennbar, inwieweit sich nach Inkrafttreten des letzten Bußgeldkataloges für den Umweltschutz Änderungen in Bezug auf die Fälle/Fallzahlen (außer erhöhter Verwarn- bzw. Bußgelder) oder der Zusammenarbeit zwischen dem OA LIBG (Ordnungsamt Lichtenberg) und der Polizei ergeben haben. Auch im Bereich Umwelt ist die Zusammenarbeit mit der in anderen Bereichen vergleichbar. Zur Anzahl von Fällen bei der Polizei (Straftaten) ist von hier aus keine Aussage möglich.

Der Fachbereich III (Allgemeiner Ordnungsdienst) stellt Vermüllungen im öffentlichen Raum fest und dokumentiert diese. Die Abgabe des Vorgangs erfolgt entweder direkt an das hiesige Umwelt- und Naturschutzamt, an den Fachbereich II des eigenen Amtes oder an die Polizei (dies in Abhängigkeit von der Zuordnung/Bewertung des jeweiligen Vergehens, z.B. Ordnungswidrigkeit oder Straftat/verdacht).“

Marzahn-Hellersdorf:

„Anzahl der Fälle **Haus- und Nachbarschaftslärm**

Jahr	Anzeigen AOD (Allgemeiner Ordnungsdienst)	Anzeigen Polizei	Anzeigen Bürger	Sonstige
2018	47	290	114	34
2019	71	215	38	10
bis April 2020	4	99	7	0

Anzahl der Fälle **Grün- und Erholungsanlagen / Naturschutz**

Jahr	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei	Anzeigen Bürger	Sonstige
2018	77	14	3	1
2019	126	23	1	1
bis April 2020	17	2	0	0

Anzahl der Fälle **Straßenreinigung**

Jahr	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei	Anzeigen Bürger	Sonstige
2018	149	4	3	2
2019	278	8	2	1

bis April 2020	95	2	0	0
----------------	----	---	---	---

Anzahl der Fälle **Abfallwirtschaft**

Jahr	Anzeigen AOD	Anzeigen Polizei	Anzeigen Bürger	Sonstige
2018	282	19	2	0
2019	252	18	1	0
bis April 2020	43	12	1	0

Mitte:

„Angaben über die Anzahl der Fälle in Bezug auf die Zuständigkeit von Ordnungsamt und Polizei können vom Ordnungsamt nicht gemacht werden.“

Neukölln:

„In der Regel erfolgt die Ermittlung von Umweltdelikten durch den eigenen Außendienst des Ordnungsamtes, etwaige Feststellungen seitens der Polizei werden ebenfalls an das Ordnungsamt zur weiteren Verfolgung und Ahndung übersandt.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Bei den genannten Fällen handelt es sich nur um Fälle die gemäß Zuständigkeitskatalog in der Zuständigkeit des Umwelt- und Naturschutzamtes liegen. Polizei und Ordnungsamt waren in diesen Fällen nicht zuständig.“

Pankow:

„Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.“

Reinickendorf:

„Hier kann keine Abgrenzung getroffen werden. Ordnungsamt und Polizei sind für Ordnungswidrigkeiten beide feststellende Organe, die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten obliegt jedoch in eigener Zuständigkeit dem Ordnungsamt. Strafverfahren werden durch das Ordnungsamt nicht erfasst.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Eine Auswertung danach, ob die Anzeigen von Polizei oder Ordnungsamt gefertigt wurden, war nicht möglich.“

Treptow-Köpenick:

„Für die Sanktionierung der Rechtsverstöße ist nicht das Ordnungsamt, sondern das Umwelt- und Naturschutzamt zuständig.“

Frage 7:

Wie erfolgt die Abstimmung zwischen Ordnungsamt und Polizei?

Antwort zu 7:

Die Polizei Berlin dokumentiert festgestellte Verstöße und leitet diese an die zuständigen Bezirksämter weiter. Rückmeldungen bezüglich eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren seitens der Bezirksämter erfolgen grundsätzlich nicht. Eine automatisierte Rückmeldung ist nicht vorgesehen.

Die Antworten der Berliner Bezirke sind wie folgt:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Eingehende Feststellungsberichte der Polizei werden vom Ordnungsamt weiterbearbeitet.“

Friedrichshain-Kreuzberg:

„Polizei und Ordnungsamt befinden sich in regelmäßigen Kontakt. Es existieren jedoch keine konkreten Abstimmungen zu Feststellungen bzw. Maßnahmen bzgl. Verstöße im Umweltrecht.“

Lichtenberg:

„Abstimmungen zwischen dem OA LIBG und der Polizei erfolgen anlass- oder vorgangsbezogen.“

Marzahn-Hellersdorf:

„In den Zeiten, in denen die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes nicht im Dienst sind, wird bei Vorfällen bzgl. **Haus- und Nachbarschaftslärm** die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr in Amtshilfe tätig. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Ordnungsamt beruht auf wertschätzender Zusammenarbeit und gemeinsamen Aktionen.“

Mitte:

„Die Polizei meldet dem Ordnungsamt festgestellte Vermüllungen bzw. Ablagerungen des öffentlichen Straßenlandes durch Sperrmüll etc. welche über das Anliegenmanagementsystem (AMS) an die BSR (Berliner Stadtreinigungsbetriebe) durch das Ordnungsamt weitergeleitet werden.“

Neukölln:

„Siehe Antwort zu 6.“

Weitere Antwort des Umwelt- und Naturschutzamtes:

„Bei den genannten Verstößen wird primär durch das Umwelt- und Naturschutzamt selbst ermittelt. Hinweise auf Verstöße erfolgen regelmäßig durch das Online-Beschwerde-Formular des Ordnungsamtes, die dann weitergeleitet werden. Die Unterstützung vor Ort durch das Ordnungsamt oder die Polizei erfolgt in seltenen Einzelfällen der Amtshilfe.“

Pankow:

„Die Abstimmung zwischen Ordnungsamt und Polizei erfolgt via Mail bzw. telefonisch.“

Reinickendorf:

„Siehe Antwort zu 6.“

Steglitz-Zehlendorf:

„Abstimmungen erfolgen anlassbezogen.“

Treptow-Köpenick:

„Es gibt diesbezüglich keine Abstimmung seitens des Ordnungsamtes mit der Polizei, da die Zuständigkeit beim Umwelt- und Naturschutzamt liegt.“

Tempelhof-Schöneberg:

„Die unter 1. genannten Ordnungswidrigkeiten erfordern keine „Abstimmung“ zwischen Ordnungsamt und Polizei. Die Verstöße werden von Ordnungsamt (selten auch Polizei) oder Dritten (Anzeigende, Grünanlagen-/Straßenbenutzende, eigene Feststellung der

Fachämter festgestellt und an die zuständigen Stellen zur Prüfung einer Ahndung weitergeleitet.“

Berlin, den 23.06.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz